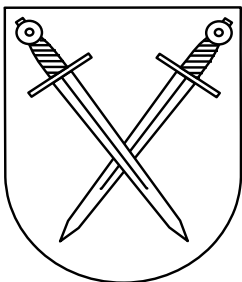


01/04

Amtsblatt der Stadt Schwerte

22.01.2004

Inhalt	Seite
1. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	3
2. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	3
3. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	3
4. Anerkennung des Vereins Historisches Spiel Schwerte e. V. als Träger der freien Jugendhilfe	4
5. Bekanntmachung aus dem Meldegesetz	5
6. Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH über den Jahresabschluss 2002	6
7. Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH über den Konzernabschluss 2002	7
8. Bekanntmachung der Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Schwerte für das Jahr 2002	8
9. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes - Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB	9
10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 "Gewerbegebiet Wellenbad/Krümme" - Erneute öffentliche Auslegung	10
11. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2002 der Stadt Schwerte	12



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

1. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 033 255**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

2. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 644 572**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

3. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Die Sparkassenbücher Nr. **300 058 534** und Nr. **300 740 974**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, sind verlorengegangen. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.“

4.

Bekanntmachung

Anerkennung des Vereins Historisches Spiel Schwerte e.V.

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss der Stadt Schwerte hat in seiner VI /19. Sitzung am 02.12.03 den Verein Historisches Spiel Schwerte e.V., Werner-Wick-Straße 18, 58239 Schwerte , als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG KJHG auf Ortsebene anerkannt.

Schwerte, 06.01.2004

Der Bürgermeister

Heinrich Böckelühr

Amtliche Bekanntmachung

Gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 16.09.1997 in der z. Z. gültigen Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit **Parlaments- und Kommunalwahlen** in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift) der Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten. Beim Auskunftsersuchen ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

Im Zusammenhang mit **Volksbegehren und Volksentscheiden** sowie mit **Bürgerentscheiden** dürfen Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei **Volksbegehren** vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei **Volksentscheiden** vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei **Bürgerentscheiden** dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über **Alters- und Ehejubiläen** von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen (§ 34 Abs. 3 MG NW). Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des/der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen gem. § 35 Abs. 4 MG NW Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Die Betroffenen haben gem. § 35 Abs. 6 MG NW das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Erfordernis der Einwilligung zur Weitergabe von Daten nach den Absätzen 3 und 4 wird hingewiesen.

Schwerte, 06.01.2004

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Böckelühr

Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH**Bekanntmachung
Jahresabschluss 2002**

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Schwerte Holding GmbH hat am 13.10.2003 über den Jahresabschluss zum 31.12.2002 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2002 der Stadt Schwerte Holding GmbH einschließlich des Lageberichts wird gem. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages festgestellt.
Die Bilanzsumme zum 31.12.2002 beträgt 20.491.442,24 €
- b) Im Wirtschaftsjahr 2002 wurde ein Jahresgewinn in Höhe von 9.690.161,88 € erzielt. Hiervon wurde ein Teilbetrag in Höhe von 1.650.000 € an das Sondervermögen Bäder Schwerte ausgeschüttet. Zur Vermeidung zukünftiger Kapitaleinlagen durch den städtischen Haushalt ist der Restbetrag der Rücklage zuzuführen.
- c) Gem. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom **26.01. bis 03.02.2004** in den Diensträumen der Stadt Schwerte Holding GmbH, Konrad-Zuse-Straße 4, Zimmer 114, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwerte, 09.01.2004

Heinrich Böckelühr
Geschäftsführer

Bekanntmachung**Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH****Bekanntmachung
Konzernabschluss 2002**

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Schwerte Holding GmbH hat am 10.12.2003 über den Konzernabschluss zum 31.12.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss zum 31.12.2002 der Stadt Schwerte Holding GmbH einschließlich des Lageberichts wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Konzernabschluss und Konzernlagebericht liegen in der Zeit vom **26.01. bis 03.02.2004** in den Diensträumen der Stadt Schwerte Holding GmbH, Konrad-Zuse-Straße 4, Zimmer 114, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwerte, 09.01.2004

Heinrich Böckelühr
Geschäftsführer

8.

Bekanntmachung

Aufgrund des § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Der Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte für das Jahr 2002 liegt in der Zeit vom **26.01.** bis **12.02.2004** während der Dienststunden:

montags bis freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 – 17.00 Uhr

im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str.4, 58239 Schwerte, Zimmer 115, öffentlich aus.

Schwerte, 08.01.2004

Böckelühr

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes**- Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

In seiner Sitzung am 14.01.2004 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

„Der Entwurf des neu aufzustellenden Flächennutzungsplanes wird einschließlich Erläuterungsbericht gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes betrifft das gesamte Stadtgebiet der Stadt Schwerte.

Der bisherige Flächennutzungsplan ist seit 1980 rechtswirksam; angesichts der veränderten Rahmenbedingungen und daraus resultierender Anforderungen und Bedarfe besteht ein Handlungserfordernis, die gemeindliche Gesamtentwicklung mit einem neuen Flächennutzungsplan auf eine aktualisierte Grundlage zu stellen. Der Planentwurf orientiert sich dabei u.a. an den Ergebnissen der Ortsteilentwicklungsplanung, die im Vorfeld zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erarbeitet worden sind.

Der Entwurf des neu aufzustellenden Flächennutzungsplanes und sein Erläuterungsbericht liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist vom **30.01. bis einschl. 01.03.2004** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 0 23 04 / 104 - 646 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-20-20

Schwerte, 15.01.04
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Wellenbad / Krümmde“
- Erneute öffentliche Auslegung**

In seiner Sitzung am 14.01.2004 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Wellenbad/Krümmde“ mit seiner Begründung gem. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von 2 Wochen erneut öffentlich auszulegen. Anregungen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Das Gebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Geisecke, östlich an das Gewerbegebiet „An der Silberkuhle“ angrenzend. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 11 dargestellt.

Planungsanlass der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 ist die konkrete Nachfrage eines ortsansässigen Tiefbauunternehmens nach einer geeigneten Gewerbefläche.

Die Größe des Plangebietes bzw. der bebauten Fläche liegt jeweils deutlich unterhalb der Schwelle der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die 1. Offenlegung für diese Planung hat in der Zeit vom 06.08. bis einschl. 05.09.2003 stattgefunden. Das Ergebnis des auf der Grundlage der eingegangenen Anregungen vorgenommenen Abwägungsprozesses lässt eine erneute Offenlegung notwendig werden.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 mit seiner Begründung liegt erneut gem. § 3 Abs.3 BauGB i.V. § 3 Abs.2 BauGB in der Auslegungsfrist vom **02.02. bis einschl. 13.02.2004** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr
freitags von 8.00 - 12.00 Uhr

beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 0 23 04 / 104-643 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/ 9
Schwerte, 15.01.04
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 17.12.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Gem. § 94 Abs. 1 GO NW beschließt der Rat die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002.

Die Ratsmitglieder beschließen, dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Einstimmig beschlossen (40 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Herr Bürgermeister Böckelühr ist nicht stimmberechtigt.

Haushaltsrechnung

Feststellung des Ergebnisses

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR
Soll-Einnahmen	83.521.484,24	9.839.611,49
zzgl. neuer Haushaltseinnahmereste	0,00	2.478.323,92
abzgl. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	1.175.311,76
abzgl. Abgang alter Kasseneinnahmereste	709.284,91	13.421,41
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	82.812.199,33	11.129.202,24
Soll-Ausgaben	100.441.357,14	9.886.910,65
zzgl. neuer Haushaltsausgabereste	26.163,92	1.313.717,30
abzgl. Abgang alter Haushaltsausgabereste	10.932,34	71.425,71
abzgl. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	100.456.588,72	11.129.202,24
Fehlbetrag	-17.644.389,39	0,00

Der v. g. Beschluss über die Jahresrechnung 2002 der Stadt Schwerte und über die Entlastungserteilung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2002 der Stadt Schwerte mit Anlagen inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme vom 26.01.2004 bis 03.02.2004 während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
 dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr
 donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, Zimmer 115, öffentlich aus.

Schwerte, 20.01.04
 Der Bürgermeister

Böckelühr